

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1990
Ausgabe Nr. 33
Ausgabetag 29.06.1990

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT DRENSTEINFURT			
383	11.06.90	a) Satzung zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" vom 11.06.1990	837-839
384	11.06.90	b) Satzung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" vom 11.06.1990	840-842
385	11.06.90	c) Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" vom 11.06.1990	843-845
386	11.06.90	d) Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" vom 11.06.1990	846-848
387	11.06.90	e) Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.06 "Sportzentrum Walstedde" vom 11.06.1990	849-851
388	15.06.90	f) Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I" - Erweiterung -	852-854
389	15.06.90	g) Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 2.01 "Ameke-Süd" - Erweiterung -	855-857
STADT ENNIGERLOH			
390	20.06.90	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1972 zur persönlichen Meldung	858

GEMEINDE EVERS WINKEL

- 391 25.06.90 a) Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 1988 des Wasserwerkes 859
- 392 25.06.90 b) Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 "Alverskirchen Nord II" im vereinfachten Verfahren vom 25.06.1990 860-862

GEMEINDE OSTBEVERN

- 393 18.06.90 a) Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet" vom 18.06.1990 863-865
- 394 12.06.90 b) Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gewerbegebiet" vom 12.06.1990 866-868

STADT SASSENBERG

- 395 22.06.90 a) Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1972 zur persönlichen Meldung 869
- 396 25.06.90 b) Verwaltungsgebührensatzung vom 25.06.1990 870-876
- 397 25.06.90 c) Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 25.06.1990 877-879

STADT TELGTE

- 398 11.06.90 a) Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgeldern (Standgelder) bei öffentlichen Märkten, Volksfesten, Kirmessen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen vom 17. Mai 1977 (Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr.21 vom 27.05.1977 S.584 ff.) 880-881
- 399 20.06.90 b) Verwaltungsgebührensatzung vom 20.06.1990 882-890

SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH

- 400 10.06.90 Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 394903074 891

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 6. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 7 "Alverskirchen Nord II"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
vom 25.06.1990

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362/SGV NW 2023) und der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 03.05.1990 wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Alverskirchen Nord II" entsprechend dem Änderungsplan vom 12.03.1990 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 12.03.1990.

Die Änderung bezieht sich auf die überbaubare Fläche und die Firstrichtung für ein Grundstück an der Wiemstraße im Ortsteil Alverskirchen.

Bekanntmachungsanordnung

Obengenannte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 7 "Alverskirchen Nord II" in der Fassung der 6. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

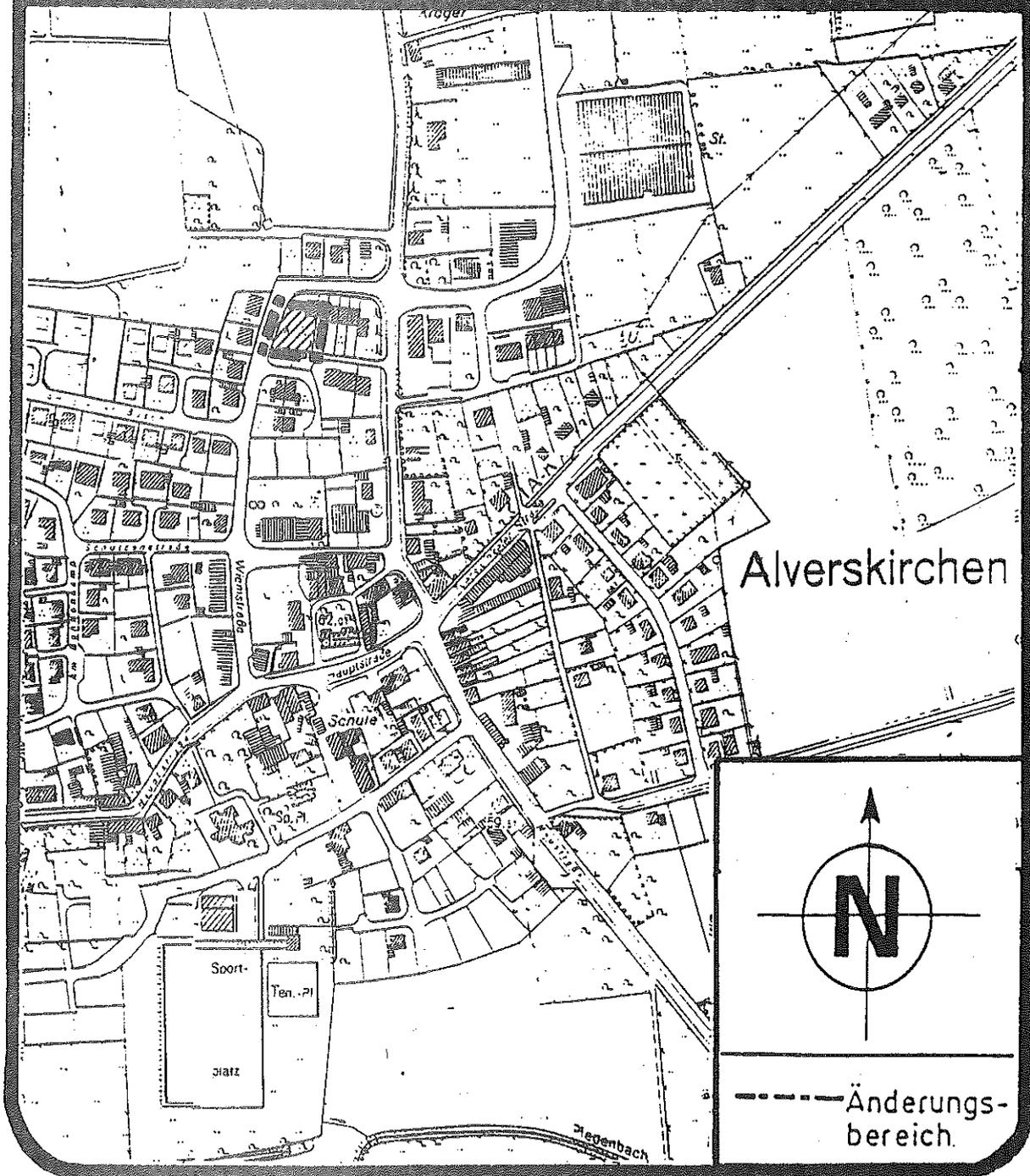
eingesehen werden. Das von der Änderung betroffene Grundstück ist im anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

Anlage zur Bekanntmachung betr. die
6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 7 "Alverskirchen Nord II"

eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 25.06.1990

(Poll)
Bürgermeister